



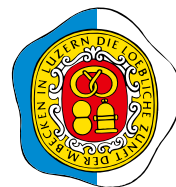
**Loebliche Zunft der  
Meister-Becken in Luzern**

# **Satzungen**



**Inhalt**

I.	Name, Wappen, Zweck und Rechtsform	Seite 1
II.	Mitgliedschaft	Seite 2
III.	Organe	Seite 4
	§ 15 Bot	Seite 4
	§ 16 Geschäfte Bot	Seite 5
	§ 17 Der Zunftrat und Amtsdauer	Seite 6
	§ 24 Rechnungsprüfungskommission	Seite 7
	§ 25 Zunftfunktionäre	Seite 7
IV.	Zeichnungsberechtigung	Seite 8
V.	Finanzen	Seite 8
VI.	Schlussbestimmungen	Seite 9
	§ 30 Haftung	Seite 9
	§ 31 Revision der Satzungen	Seite 9
	§ 32 Auflösung	Seite 10



## **Satzungen**

der loeblichen Zunft der Meister-Becken in Luzern,  
genannt Zunft zu Pfistern

### **I Name, Wappen, Zweck und Rechtsform**

#### **§ 1 Name**

Der Name wird von der nachweislich im Jahre 1408 gegründeten (richtig – korrigiert 29.6.10) „loeblichen Zunft der Meister-Becken in Luzern“ übernommen. Diese Zunft wurde im Jahre 1829 in „Gesellschaft zu Pfistern“ umbenannt und 1875 schliesslich aufgelöst. Die Zunft zu Pfistern lebt mit der Neugründung als „loebliche Zunft der Meister-Becken in Luzern“ wieder auf.

#### **§ 2 Wappen**

Das alte Wappen aus dem 17. Jahrhundert wird übernommen. Es sieht folgendermassen aus:

Im Siegel eine barocke Kartusche des 17. Jahrhunderts, darin auf rotem Grund eine Brezel, unten links ein Brotgebäck und unten rechts ein Backmodel. In der Rahmung die Umschrift: DIE LOEBLICHE ZUNFT DER M. (Meister) BECKEN IN LUCERN.

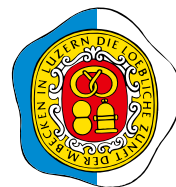
#### **§ 3 Zweck**

Die Zunft bezweckt

- die alten Bräuche und Sitten der Zunft zu Pfistern Luzern wieder aufleben zu lassen
- freundschaftliche Bande zu festigen und die kameradschaftliche Geselligkeit zu fördern
- das Traditionsbewusstsein im Pfistern-, Müller- und Zuckerbäckerstand zu pflegen
- die materielle und ideelle Unterstützung der Genossenschaft Zunftthaus zu Pfistern zur Erhaltung des Zunfthauses.

#### **§ 4 Rechtsform**

Die Rechtsform der Zunft zu Pfistern ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.



## **II Mitgliedschaft**

### **§5 Mitglieder**

Die Zunft besteht aus Meisterzünftlern, Zünftlern und Ehrenzünftlern.

### **§ 6 Meisterzünftler**

Als Meisterzünftler kann in die Zunft aufgenommen werden, wer

1. Bäcker-, Müller-, Bäcker-Konditor-, Konditor-Confiseur-Meister mit oder ohne Geschäft sowie Mitglied des entsprechenden Meister-Berufsverbandes oder diplomierter Meister der betreffenden Berufsgattung ist
2. einen guten Ruf geniesst
3. Gewähr bietet, dass er für den Zweck der Zunft einsteht und sich für die Einhaltung der Satzungen verpflichtet
4. der Genossenschaft Zunfthaus zu Pfistern Luzern als Mitglied angehört

### **§7 Zünftler**

Als Zünftler kann in die Zunft aufgenommen werden, wer nicht Meisterzünftler im Sinne von § 6 Ziff. 1 vorstehend ist, jedoch die Voraussetzungen von § 6 Ziff. 2 bis 4 vorstehend erfüllt.

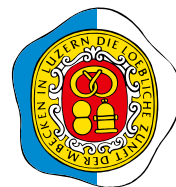
### **§ 8 Rechte und Pflichten**

Sowohl Meisterzünftler wie Zünftler haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie werden beide kurz als Zünftler bezeichnet.

### **§9 Ehrenzünftler**

Das Bot kann auf Antrag des Zunftrates Meisterzünftler oder Zünftler, die besondere Verdienste um die Zunft ausweisen können, zu Ehrenzünftlern ernennen. Sie werden am Jahresbot geehrt.

Ehrenzünftler geniessen hinsichtlich der Rechte und Pflichten gemäss § 8 vorstehend keine Privilegien.



## **§ 10 Aufnahmeverfahren**

Gesuche um Aufnahme in die Zunft sind dem Zunftmeister schriftlich zuhanden des ordentlichen Jahresbotes anzumelden und müssen durch zwei Paten aus den Reihen der Zünfter schriftlich zur Aufnahme empfohlen werden. Die Söhne von Meisterzünftern oder Zünftern sind dabei als solche „auf Vaters Schild“ zu bezeichnen.

Der Zunfttrat prüft die Gesuche und allfällige Einwendungen von Zünftern und stellt Antrag auf Aufnahme oder Nichtaufnahme an das Bot.

Die Aufnahme erfolgt am Hauptbot in geheimer Abstimmung auf Antrag des Zunftrates durch Zustimmung von mindestens 2/3 (zwei Dritteln) der anwesenden Zünfter.

Es ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, welche durch das ordentliche Jahresbot festgesetzt wird.

## **§ 11 Pflicht zur Mitwirkung bei Zunftanlässen**

Jeder Zünfter ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich an einer von der Zunft organisierten Veranstaltung teilzunehmen bzw. mitzuwirken.

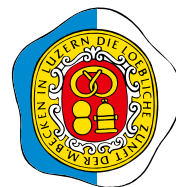
Die Zunft veranstaltet alljährlich ein ordentliches Bot mit gesellschaftlichem Jahresanlass, ein Pfisternfest unter der Egg und einen Brotmärt oder Ähnliches als traditionellen Anlass.

## **§ 12 Ausschluss**

Sind die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft gemäss §§ 6 oder 7 vorstehend nicht mehr erfüllt, wird ein Zünfter wegen eines Vergehens oder Verbrechens rechtskräftig verurteilt oder kommt ein Zünfter den Verpflichtungen gegenüber der Zunft nicht mehr nach, kann er vom Zunfttrat aus der Zunft ausgeschlossen werden. Der Betroffene hat das Recht, den Beschluss des Zunftrates an das Bot weiterzuziehen, welches endgültig mit dem absoluten Mehr der anwesenden Zünfter entscheidet.

## **§ 13 Austritt**

Austrittserklärungen sind vor dem 1. November des jeweiligen Jahres durch eingeschriebenen Brief an den Zunftmeister einzureichen und am ordentlichen Bot bekanntzugeben.



### **III Organe**

#### **§ 14 Die Organe**

Organe der Zunft sind

1. das ordentliche und das ausserordentliche Bot
2. der Zunftrat
3. die Rechnungsprüfungskommission
4. die Zunftfunktionäre
5. vom Bot oder vom Zunftrat ernannte besondere Kommissionen und Abordnungen

#### **§ 15 Bot**

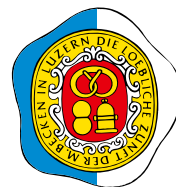
Die Zünftler besammeln sich jeweils im ersten Halbjahr zum ordentlichen Jahresbot.

Ausserordentliche Bote finden auf Beschluss des Zunftrates oder auf schriftlichen Antrag der Rechnungsprüfungskommission oder wenigstens einem Fünftel der Zünftler unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte statt.

Zu jedem Bot sind die Zünftler mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich einzuladen. Die Frist ist eingehalten, wenn die Einladung spätestens 14 Tage vor dem Bot einer schweizerischen Poststelle übergeben worden ist.

#### **§ 16 Das ordentliche Bot behandelt folgende Geschäfte:**

1. Das Protokoll des letzten Botes
2. Jahresbericht des Zunftmeisters
3. Jahresrechnung und Voranschlag
4. Bericht der Rechnungsprüfungskommission
5. Beschlüsse über Ausgaben, welche die Kompetenz des Zunftrates übersteigen und nicht im Voranschlag enthalten sind
6. Festsetzung
  - a) der Aufnahmegebühr
  - b) des Mitgliederbeitrages
7. Die Beschlussfassung über Anträge von Zünftlern. Die Anträge sind wenigstens 10 Tage vor dem ordentlichen Bot dem Zunftmeister schriftlich einzureichen
8. Wahlen
  - a) des Zunftmeisters
  - b) der Mitglieder des Zunftrates
  - c) der Rechnungsprüfungskommission
  - d) der Zunftfunktionäre
  - e) weiterer Kommissionen oder Abordnungen
9. Mutationen
10. Ehrungen
11. Revision der Satzungen
12. Beschluss über die Auflösung der Zunft



Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Davon ausgenommen ist das Erfordernis des qualifizierten Mehres gemäss § 10 Abs. 4, § 31 und § 32.

## **§ 17 Der Zunftrat**

Dem Zunftrat gehören an:

1. der Zunftmeister
2. der Zeremonienmeister
3. der Säckelmeister
4. der Zunftsreiber
5. 1 – 5 Beisitzer

Die Mitglieder des Zunftrates werden durch das ordentliche Jahresbot für eine Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Zunftrat vertritt die Zunft nach aussen und besorgt die Geschäfte der Zunft, so weit diese nicht durch Satzung oder Gesetz dem Bot vorbehalten sind.

## **§ 18 Wahl der Mitglieder des Zunftrates**

Die Wahl der Mitglieder des Zunftrates erfolgt in offener Abstimmung, sofern das Bot nicht ausdrücklich geheime Abstimmung beschliesst. Sie sind wieder wählbar. Bei Ersatzwahl vollendet der Gewählte die Amtsperiode seines Vorgängers.

Mindestens ein Mitglied des Zunftrates muss Mitglied des Verwaltungsrates der Genossenschaft Zunfthaus zu Pfistern sein.

## **§ 19 Der Zunftmeister**

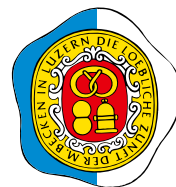
Der Zunftmeister übt alle einem Präsidenten einer Gesellschaft zukommenden Funktionen aus. Er präsidiert soweit möglich die offiziellen Zunftanlässe, insbesondere die ordentlichen oder ausserordentlichen Bote.

## **§ 20 Der Zeremonienmeister**

Der Zeremonienmeister organisiert die verschiedenen Anlässe der Zunft, Besuche und Repräsentationen des Zunftrates. Er ist berechtigt, zu seiner Unterstützung weitere Zünftler hinzuzuziehen.

## **§ 21 Der Säckelmeister**

Der Säckelmeister verwaltet das Vermögen der Zunft. Er besorgt das gesamte Rechnungswesen, stellt Jahresrechnung und Voranschlag auf.



## **§ 22 Der Zunftsreiber**

Der Zunftsreiber besorgt die Korrespondenz und führt die Protokolle.

## **§ 23 Beisitzer**

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Mitglieder des Zunftrates mit Rat und Tat, auch bei der Organisation von Anlässen, Besuchen und Repräsentationen.

## **§ 24 Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung, die vom Zunftrat erstellten Inventare und den Voranschlag. Sie erstattet dem ordentlichen Bot schriftlich Bericht und Antrag. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, welche für eine Amtsdauer von drei Jahren vom ordentlichen Bot gewählt werden.

## **§ 25 Zunftfunktionäre**

Die Funktionäre der Zunft können sein:

1. Zunftweibel: Er begleitet den Zunftmeister und den Zunftrat bei Zunft- oder anderen Anlässen in Amtstracht.
2. Zunftarchivar: Bearbeitung von Zunftbuch, Zunftunterlagen, Eintrag Ehrenzünftler usw.

Die Funktionäre werden vom Zunftrat auf drei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar. Bei Ersatzwahl vollenden die Gewählten die Amtsperioden der Vorgänger.

## **§ 26 Andere Kommissionen und Abordnungen**

Für besondere Aufgaben können vom Bot oder vom Zunftrat Kommissionen und Abordnungen ernannt werden.

## **IV Zeichnungsberechtigung**

### **§ 27 Rechtsverbindliche Unterschrift**

Rechtsverbindliche Unterschriften der Zunft führen die Mitglieder des Zunftrates kollektiv zu Zweien.

Der Zunftrat kann weitere Zünftler bezeichnen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift der Zunft führen.

Die zur Vertretung der Zunft befugten Zünftler zeichnen kollektiv zu Zweien.





## **V Finanzen**

### **§ 28 Einkünfte**

Die Einkünfte der Zunft bestehen aus:

1. Aufnahmegebühren gemäss § 10 Abs. 4
2. Jahresbeiträgen
3. Zinsen des Zunftvermögens
4. Schenkungen, Zuwendungen und Legaten
5. Einkünften aus dem Brotmärt, dem Pfisternfest und ähnlichen Veranstaltungen
6. weiteren Einnahmen

Die Höhe der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages wird durch das Bot festgelegt. Entsprechende Anträge sind zu traktandieren.

### **§ 29 Ausgaben der Zunft**

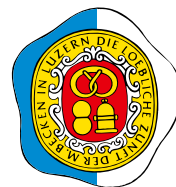
1. Die Aufnahmegebühren werden ohne Gegenleistung der Genossenschaft Zunftthaus zu Pfistern zugewiesen.
2. Erträge aus dem Pfisternfest und dem Brotmärt stehen, solange erforderlich, der Genossenschaft Zunftthaus zu Pfistern ohne Gegenleistung zur Verfügung.
3. Alle übrigen finanziellen Mittel der Zunft dienen den für die Führung der Zunft notwendigen Ausgaben.

Über Auslagen, die im ordentlichen Voranschlag nicht enthalten sind, entscheidet bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 5'000.-- pro Jahr der Zunftrat. Über grössere Auslagen befindet das Bot.

## **VI Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Haftung**

Für die Verbindlichkeit der Zunft haftet ausschliesslich das Zunftvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Zünftler ist ausgeschlossen.



### **§ 31 Revision der Satzungen**

Eine Satzungsänderung kann an einem Bot beschlossen werden, wenn 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Stimmen sich dafür aussprechen. Die Satzungsänderung ist zu traktandieren und im Wortlaut mit der Einladung zu eröffnen.

Für eine Revision des § 31 (Auflösung) ist die schriftliche Zustimmung von 4/5 (vier Fünfteln) aller Zünfter erforderlich.

### **§ 32 Auflösung**

Die Auflösung der Zunft kann nur an einem ausserordentlichen Bot mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung von 90 % aller Zünfter beschlossen werden. Voraussetzung ist überdies, dass die Zünfter mindestens 14 Tage vorher im Besitze der Einladung zu diesem Bot sind. Der Antrag auf Auflösung ist in der Einladung zu begründen.

Allfälliges Vermögen, einschliesslich Inventar oder Mobiliar oder Wertgegenstände, werden im Falle der Auflösung der Zunft an die Genossenschaft Zunfthaus zu Pfistern zu unbeschwertem Eigentum zugewiesen.

### **§ 33 Gesetzliche Bestimmungen**

Soweit diesen Satzungen keine Vorschrift zu entnehmen ist, kommen die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des ZGB über den Verein zur Anwendung.

### **§ 34 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Satzungen sind am Bot vom 16. April 2005 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Satzungen der Zunfthausgründungsversammlung vom 7. Mai 1984

Luzern, 16. April 2005

gezeichnet Alois Meile  
Zunftmeister

gezeichnet Robert Bergamin  
Zunftschreiber